

## Abonnementpreis:

Im ganzen deutschen Reich:  
Jährlich . . . . 18 Mark  
Vierjährlich: 4 Mark 60 Pf.  
Einzelne Nummern: 10 Pf.

## Inseratenpreis:

Für den Raum einer gespaltenen Petitselle: 20 Pf.  
Unter „Eingesandt“ die Zeile: 50 Pf.

## Erscheinet:

Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,  
Abends für den folgenden Tag.

## Amtlicher Theil.

Dresden, 26. Juni. Die Professoren der Philosophie Dr. Max Heine zu Königsberg und Dr. Wilhelm Wundt zu Zürich sind zu ordentlichen Professoren der Philosophie an der Universität Leipzig ernannt worden.

## Nichtamtlicher Theil.

## Übersicht.

Telegraphische Nachrichten. (Dresden. Berlin. Swinemünde. Bremen. Köln. Düsseldorf. Straßburg. Arolsen. Weimar. Wien. Graz. Brüssel. Paris. Madrid. Konstantinopel. Bukarest. New-York.)

Erennungen, Verleihungen u. s. im öffentl. Dienste.

Dresdner Nachrichten. (Ritter. Dippoldiswalde. Stollberg. Mittweida.)

Gerichtsverhandlungen. (Dresden.)

Bermittlung.

Statistik und Volkswirtschaft.

Eingesandtes.

Feuilleton. Inserate. Tageskalender.

## Beilage.

Börsennachrichten.

Telegraphische Witterungsberichte.

Inserate.

## Telegraphische Nachrichten.

Straßburg, Donnerstag, 1. Juli. Mittags. (W. T. B.) Se. Majestät der König von Sachsen hat heute hier selbst Parade der hier und in Schleißheim garnisonirenden sächsischen Truppen (6. Infanterieregiment Dr. 106) abgehalten. Die Parade verließ bei herrlichstem Wetter glänzend. König Albert sprach den Offizieren und dem ganzen Regiment seine Anerkennung aus für die fests bewährte ausgezeichnete Haltung. Der Regimentscommandeur brachte ein Hoch auf Se. Majestät den König aus, in welches das Regiment begeistert einstimmte. König Albert begab sich darauf in die Stadt und nahm bei dem commandirenden General ein Objektiv ein.

Breslau, Donnerstag, 1. Juli. (W. d. Dresden. Journ.) Die „Schles. Volkszeitung“ bestätigt, daß der Fürstbischof Dr. Förster dem Oberpräsidenten von Schlesien einen Kandidaten für die durch den Tod des Weißbischöfes Wiborad erledigte Stelle eines Weißbischöfes von Breslau vorgeschlagen hat. Der vorgeschlagene Kandidat sei der Kanonikus Gleis.

Wien, Mittwoch, 30. Juni, Abends. (W. T. B.) Mittwoch kaiserlicher Entschluß vom 23. d. W. in Graf Luidius' Hones-Sprinzenstein zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Vereinigten Staaten von Nordamerika ernannt worden.

Prag, Donnerstag, 1. Juli, Vormittags. (T. d. Dresden. Journ.) Der Kaiser Franz Joseph ist heute früh hier eingetroffen. Nachdem Se. Majestät bei der Leiche des Kaisers Ferdinand kurze Zeit anwachtete verweilt hatte, erfolgte die Section der Leiche. Künftigen Sonnabend findet die Beisetzung, welche Cardinal Fürst Schwarzenberg führen wird, statt.

Mitteilung, Mittwoch, 30. Juni, Abends. (W. T. B.) In der heutigen Sitzung der Nationalversammlung wurde die Verabschiedung des Eisenbahngesetzes fortgesetzt. Das von Pascal-

## Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redakteur: Hofrat F. G. Hartmann in Dresden.

Internationalschau auswirkt:  
Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissair des  
Dresdner Journals;  
Hamburg: Eugen Fort; Berlin: Wm. Leipzig;  
Basel-Breslau-Frankfurt a. M.: Haasenstein & Vogler;  
Berlin: Wm. Hamburg: Prag: Leipzig: Frankfurt a. M.;  
Würzburg: Rud. Meiss; Berlin: S. Kornick; Innsbruck;  
Innsbruck, H. Albrecht; Bremen: E. Scholte; Bremen:  
J. Stumpf's Bureau; Chemnitz: Fr. Voigt; Frankfurt  
a. M.; E. Jasper'sche u. J. C. Hermann'sche Buchh.;  
Dresden: C. Schröder; Hannover: C. Schäffer;  
Paris: Horace, Lafitte, Ballier & Co.; Stuttgart: Doude  
& Co.; Hamburg: P. Kleindienst; Wien: A. Oppelik.  
Herausgeber:  
Königl. Expedition des Dresden Journals,  
Dresden, Margarethenstraße No. 1.

Staatsanwaltschaft bei Ermittlungsbehörden zu zeitigen  
habe, zu begrenzen, die Befinnung der Kommission.

\* Swinemünde, 30. Juni. Heute Mittag zwischen  
11 und 1 Uhr fand das Landsgemäß der des  
hier befindlichen Reichswaldes mit nach dessen Schlüß  
einer Reise der bei dem Raubüberfall gewesenen  
Marineschiffen statt. Se. L. und I. Höheit der Kron-  
prinz feiert heute Abend zwischen 8 und 9 Uhr nach  
Sternen zurück, übernahm dabei auf der „Grille“ und  
geht morgen Vormittag das Kürassierregiment „König-  
in“ (pommersches) Nr. 2 in Pajewalz zu besichtigen.

\* Posen, 28. Juni. Der Chefredakteur des ultra-  
montanen Volksblattes „Odenbowit“ Dr. Schimanski,  
ist wegen Preßfehlens zu einjähriger Gefängnisstrafe  
verurtheilt und auf Reich des Staatsanwalts sofort  
verhaftet worden.

Köln, 30. Juni. (R. Volksgtg.) Durch Plakate  
wurde gestern in der Freiheit bekannt gemacht, daß der  
für Dienstag Abend bestimmt gewordene Wahltag zu  
Gedenken des Namensstages unseres Erzbischofs von  
der Polizeibehörde nicht gestattet werden sei, daher unter-  
bleiben müsse. Gegen 11 Uhr versammelten sich dann  
circa 6000 Personen im und am katholischen Vereins-  
haus in der Comedienstraße, um die Deputation zu  
begleiten, welche sich zur Gratulation in die ergeschloss-  
liche Wohnung begab.

Düsseldorf, 29. Juni. (R. Volksgtg.) Durch Plakate  
wurde gestern in der Freiheit bekannt gemacht, daß der  
für Dienstag Abend bestimmt gewordene Wahltag zu  
Gedenken des Namensstages unseres Erzbischofs von  
der Polizeibehörde nicht gestattet werden sei, daher unter-  
bleiben müsse. Gegen 11 Uhr versammelten sich dann  
circa 6000 Personen im und am katholischen Vereins-  
haus in der Comedienstraße, um die Deputation zu  
begleiten, welche sich zur Gratulation in die ergeschloss-  
liche Wohnung begab.

— Die Reichstagsjustizcommission begann in ihrer Sitzung vom 26. Juni die erste Beratung des von dem Verboten in  
erster Instanz handelnden zweiten Bodes des Strafverordnungs-  
ordnung. Beim einen Abchnitt „Öffentliche Klage“ wurde  
der verschiedene Anträge, die die Terminologie, die zu sehr an  
den Civilprozeß erinnern, mit den Ausdrücken „öffentliche Klage“, „Schuldhaftung oder Straflage“ zu verhindern, abgelehnt und die § 129–132 unverändert angenommen. Bei  
§ 134 wurde freilich das den Einwirkung zu Grunde liegenden  
Legitimitätsprinzip bei Erhebung der öffentlichen Klage von ver-  
schiedenen Seiten angegriffen und das Legitimitätsprinzip  
empfohlen. Anträge auf Abänderung des § 134 wurden indes  
nicht gestellt. Als § 134 verlangt der Aug. Dr. Seeger  
nach § 134 eine Klage, die die ersten Tage des  
Rouats October erfolgen.

— Die Reichstagsjustizcommission begann in ihrer Sitzung vom 26. Juni die erste Beratung des von dem Verboten in  
erster Instanz handelnden zweiten Bodes des Strafverordnungs-  
ordnung. Beim einen Abchnitt „Öffentliche Klage“ wurde  
der verschiedene Anträge, die die Terminologie, die zu sehr an  
den Civilprozeß erinnern, mit den Ausdrücken „öffentliche Klage“, „Schuldhaftung oder Straflage“ zu verhindern, abgelehnt und die § 129–132 unverändert angenommen. Bei  
§ 134 wurde freilich das den Einwirkung zu Grunde liegenden  
Legitimitätsprinzip bei Erhebung der öffentlichen Klage von ver-  
schiedenen Seiten angegriffen und das Legitimitätsprinzip  
empfohlen. Anträge auf Abänderung des § 134 wurden indes  
nicht gestellt. Als § 134 verlangt der Aug. Dr. Seeger  
nach § 134 eine Klage, die die ersten Tage des  
Rouats October erfolgen.

Das Oberlandesgericht kann durch einen Beschluss der  
gewöhnlichen Sitzung die Anfrage eines seiner Mitglieder  
der Staatsanwaltschaft die Verfolgung einer Strafverfol-  
gung aufzuheben und auszustatten oder den Stand einer an-  
hängigen Unterladung zu fordern.

Der Antrag wurde mit der Notwendigkeit begründet, ge-  
gen die mit dem Kriegsattentat der Staatsanwaltschaft ver-  
wandten Gefahren ein Schutzmittel zu gewähren, und auch  
von der Commission angenommen. Dagegen fand ein anderer  
Antrag des Reichsgerichts, bei der Strafrechtsberatung  
gegen Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft wegen  
eines überhandkerbten oder begreiflichen Verstosses  
des Untersuchungsgerichts und des Staatsanwalts durch den  
Präsidenten und den Oberstaatsanwalt des Oberlandesgerichts  
oder durch die von diesen beauftragten Beamten anzu-  
sehen zu lassen und die Aburtheilung der Vergehen den einen  
Gesetzestatut des Oberlandesgerichts zu übertragen, keinen  
Fall, indem die Commission hierin die Einschränkung eines neuen  
gerichtlichen Prinzips erkannte. Von dem zweiten Abhören  
(Bereitung der öffentlichen Klage) wurden nun die §§ 127  
bis 129 erledigt. § 137 fand mit einem Julaufrag des  
Aug. Thilo, daß ein minderjähriger Antrag auf Strafverfolgung  
nach Protokoll genommen werden sollte, Annahme. Bei  
§ 134 enthielt sich eine längere Delate über die Frage, ob  
die Anträge vom Fall eines nicht natürlichen Todes an den  
Staatsanwalt beim Landgericht oder an den Amtsgericht ge-  
richtet, sowie darüber, wannzeit die Bezeugung eines Krebs-  
leidens vorliegen soll. Die Commission entschied, daß idem  
falls auf den Antrag des Aug. Thilo zu berufen ist, daß die An-  
träge alternativ an den Amts oder Landgericht erfolgen, sowie auf  
den Antrag des Aug. Thilo, daß, sofern eine Zeichen-  
bestätigung notwendig werde, ein Art zugewiesen werden  
möchte. § 130 wurde unverändert angenommen. Ein Antrag  
auf Aussetzung einer Verhölung zum Schutze gegen anonyme  
oder unbekannte herführende Anwälte wurde mit ge-  
ringster Mehrheit abgelehnt. Gewenig fanden Anträge, die  
den Anwälten, die Schörden und Beamten des Polizei- und  
Sicherheitsdienstes, welche den Gerichten oder Aufträge der

Staatsanwaltschaft bei Ermittlungsbehörden zu zeitigen  
habe, zu begrenzen, die Befinnung der Kommission.

Das Oberlandesgericht kann durch einen Beschluss der  
gewöhnlichen Sitzung die Anfrage eines seiner Mitglieder  
der Staatsanwaltschaft die Verfolgung einer Strafverfol-  
gung aufzuheben und auszustatten oder den Stand einer an-  
hängigen Unterladung zu fordern.

Der Antrag wurde mit der Notwendigkeit begründet, ge-  
gen die mit dem Kriegsattentat der Staatsanwaltschaft ver-  
wandten Gefahren ein Schutzmittel zu gewähren, und auch  
von der Commission angenommen. Dagegen fand ein anderer  
Antrag des Reichsgerichts, bei der Strafrechtsberatung  
gegen Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft wegen  
eines überhandkerbten oder begreiflichen Verstosses  
des Untersuchungsgerichts und des Staatsanwalts durch den  
Präsidenten und den Oberstaatsanwalt des Oberlandesgerichts  
oder durch die von diesen beauftragten Beamten anzu-  
sehen zu lassen und die Aburtheilung der Vergehen den einen  
Gesetzestatut des Oberlandesgerichts zu übertragen, keinen  
Fall, indem die Commission hierin die Einschränkung eines neuen  
gerichtlichen Prinzips erkannte. Von dem zweiten Abhören  
(Bereitung der öffentlichen Klage) wurden nun die §§ 127  
bis 129 erledigt. § 137 fand mit einem Julaufrag des  
Aug. Thilo, daß ein minderjähriger Antrag auf Strafverfolgung  
nach Protokoll genommen werden sollte, Annahme. Bei  
§ 134 enthielt sich eine längere Delate über die Frage, ob  
die Anträge vom Fall eines nicht natürlichen Todes an den  
Staatsanwalt beim Landgericht oder an den Amtsgericht ge-  
richtet, sowie darüber, wannzeit die Bezeugung eines Krebs-  
leidens vorliegen soll. Die Commission entschied, daß idem  
falls auf den Antrag des Aug. Thilo zu berufen ist, daß die An-  
träge alternativ an den Amts oder Landgericht erfolgen, sowie auf  
den Antrag des Aug. Thilo, daß, sofern eine Zeichen-  
bestätigung notwendig werde, ein Art zugewiesen werden  
möchte. § 130 wurde unverändert angenommen. Ein Antrag  
auf Aussetzung einer Verhölung zum Schutze gegen anonyme  
oder unbekannte herführende Anwälte wurde mit ge-  
ringster Mehrheit abgelehnt. Gewenig fanden Anträge, die  
den Anwälten, die Schörden und Beamten des Polizei- und  
Sicherheitsdienstes, welche den Gerichten oder Aufträge der

Staatsanwaltschaft bei Ermittlungsbehörden zu zeitigen  
habe, zu begrenzen, die Befinnung der Kommission.

Das Oberlandesgericht kann durch einen Beschluss der  
gewöhnlichen Sitzung die Anfrage eines seiner Mitglieder  
der Staatsanwaltschaft die Verfolgung einer Strafverfol-  
gung aufzuheben und auszustatten oder den Stand einer an-  
hängigen Unterladung zu fordern.

Der Antrag wurde mit der Notwendigkeit begründet, ge-  
gen die mit dem Kriegsattentat der Staatsanwaltschaft ver-  
wandten Gefahren ein Schutzmittel zu gewähren, und auch  
von der Commission angenommen. Dagegen fand ein anderer  
Antrag des Reichsgerichts, bei der Strafrechtsberatung  
gegen Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft wegen  
eines überhandkerbten oder begreiflichen Verstosses  
des Untersuchungsgerichts und des Staatsanwalts durch den  
Präsidenten und den Oberstaatsanwalt des Oberlandesgerichts  
oder durch die von diesen beauftragten Beamten anzu-  
sehen zu lassen und die Aburtheilung der Vergehen den einen  
Gesetzestatut des Oberlandesgerichts zu übertragen, keinen  
Fall, indem die Commission hierin die Einschränkung eines neuen  
gerichtlichen Prinzips erkannte. Von dem zweiten Abhören  
(Bereitung der öffentlichen Klage) wurden nun die §§ 127  
bis 129 erledigt. § 137 fand mit einem Julaufrag des  
Aug. Thilo, daß ein minderjähriger Antrag auf Strafverfolgung  
nach Protokoll genommen werden sollte, Annahme. Bei  
§ 134 enthielt sich eine längere Delate über die Frage, ob  
die Anträge vom Fall eines nicht natürlichen Todes an den  
Staatsanwalt beim Landgericht oder an den Amtsgericht ge-  
richtet, sowie darüber, wannzeit die Bezeugung eines Krebs-  
leidens vorliegen soll. Die Commission entschied, daß idem  
falls auf den Antrag des Aug. Thilo zu berufen ist, daß die An-  
träge alternativ an den Amts oder Landgericht erfolgen, sowie auf  
den Antrag des Aug. Thilo, daß, sofern eine Zeichen-  
bestätigung notwendig werde, ein Art zugewiesen werden  
möchte. § 130 wurde unverändert angenommen. Ein Antrag  
auf Aussetzung einer Verhölung zum Schutze gegen anonyme  
oder unbekannte herführende Anwälte wurde mit ge-  
ringster Mehrheit abgelehnt. Gewenig fanden Anträge, die  
den Anwälten, die Schörden und Beamten des Polizei- und  
Sicherheitsdienstes, welche den Gerichten oder Aufträge der

Staatsanwaltschaft bei Ermittlungsbehörden zu zeitigen  
habe, zu begrenzen, die Befinnung der Kommission.

Das Oberlandesgericht kann durch einen Beschluss der  
gewöhnlichen Sitzung die Anfrage eines seiner Mitglieder  
der Staatsanwaltschaft die Verfolgung einer Strafverfol-  
gung aufzuheben und auszustatten oder den Stand einer an-  
hängigen Unterladung zu fordern.

Der Antrag wurde mit der Notwendigkeit begründet, ge-  
gen die mit dem Kriegsattentat der Staatsanwaltschaft ver-  
wandten Gefahren ein Schutzmittel zu gewähren, und auch  
von der Commission angenommen. Dagegen fand ein anderer  
Antrag des Reichsgerichts, bei der Strafrechtsberatung  
gegen Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft wegen  
eines überhandkerbten oder begreiflichen Verstosses  
des Untersuchungsgerichts und des Staatsanwalts durch den  
Präsidenten und den Oberstaatsanwalt des Oberlandesgerichts  
oder durch die von diesen beauftragten Beamten anzu-  
sehen zu lassen und die Aburtheilung der Vergehen den einen  
Gesetzestatut des Oberlandesgerichts zu übertragen, keinen  
Fall, indem die Commission hierin die Einschränkung eines neuen  
gerichtlichen Prinzips erkannte. Von dem zweiten Abhören  
(Bereitung der öffentlichen Klage) wurden nun die §§ 127  
bis 129 erledigt. § 137 fand mit einem Julaufrag des  
Aug. Thilo, daß ein minderjähriger Antrag auf Strafverfolgung  
nach Protokoll genommen werden sollte, Annahme. Bei  
§ 134 enthielt sich eine längere Delate über die Frage, ob  
die Anträge vom Fall eines nicht natürlichen Todes an den  
Staatsanwalt beim Landgericht oder an den Amtsgericht ge-  
richtet, sowie darüber, wannzeit die Bezeugung eines Krebs-  
leidens vorliegen soll. Die Commission entschied, daß idem  
falls auf den Antrag des Aug. Thilo zu berufen ist, daß die An-  
träge alternativ an den Amts oder Landgericht erfolgen, sowie auf  
den Antrag des Aug. Thilo, daß, sofern eine Zeichen-  
bestätigung notwendig werde, ein Art zugewiesen werden  
möchte. § 130 wurde unverändert angenommen. Ein Antrag  
auf Aussetzung einer Verhölung zum Schutze gegen anonyme  
oder unbekannte herführende Anwälte wurde mit ge-  
ringster Mehrheit abgelehnt. Gewenig fanden Anträge, die  
den Anwälten, die Schörden und Beamten des Polizei- und  
Sicherheitsdienstes, welche den Gerichten oder Aufträge der

Staatsanwaltschaft bei Ermittlungsbehörden zu zeitigen  
habe, zu begrenzen, die Befinnung der Kommission.

Das Oberlandesgericht kann durch einen Beschluss der  
gewöhnlichen Sitzung die Anfrage eines seiner Mitglieder  
der Staatsanwaltschaft die Verfolgung einer Strafverfol-  
gung aufzuheben und auszustatten oder den Stand einer an-  
hängigen Unterladung zu fordern.

Der Antrag wurde mit der Notwendigkeit begründet, ge-  
gen die mit dem Kriegsattentat der Staatsanwaltschaft ver-  
wandten Gefahren ein Schutzmittel zu gewähren, und auch  
von der Commission angenommen. Dagegen fand ein anderer  
Antrag des Reichsgerichts, bei der Strafrechtsberatung  
gegen Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft wegen  
eines überhandkerbten oder begreiflichen Verstosses  
des Untersuchungsgerichts und des Staatsanwalts durch den  
Präsidenten und den Oberstaatsanwalt des Oberlandesgerichts  
oder durch die von diesen beauftragten Beamten anzu-  
sehen zu lassen und die Aburtheilung der Vergehen den einen  
Gesetzestatut des Oberlandesgerichts zu übertragen, keinen  
Fall, indem die Commission hierin die Einschränkung eines neuen  
gerichtlichen Prinzips erkannte. Von dem zweiten Abhören  
(Bereitung der öffentlichen Klage) wurden nun die §§ 127  
bis 129 erledigt. § 137 fand mit einem Julaufrag des  
Aug. Thilo, daß ein minderjähriger Antrag auf Strafverfolgung  
nach Protokoll genommen werden sollte, Annahme. Bei  
§ 134 enthielt sich eine längere Delate über die Frage, ob  
die Anträge vom Fall eines nicht natürlichen Todes an den  
Staatsanwalt beim Landgericht oder an den Amtsgericht ge-  
richtet, sowie darüber, wannzeit die Bezeugung eines Krebs-  
leidens vorliegen soll. Die Commission entschied, daß idem<br